

RS Vwgh 1993/1/12 92/11/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/03/04 91/03/0314 3

Stammrechtssatz

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde ist auch dann wegen Klaglosstellung nach§ 33 Abs 1 VwGG einzustellen, wenn eine unzuständige Behörde den versäumten Bescheid erlassen hat.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110229.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at